

Universitätsstadt Tübingen
Fachbereich Kommunales
Narr, Ulrich Telefon: 07071-204-1700
Gesch. Z.: 10/

Vorlage 308/2019
Datum 18.09.2019

Beschlussvorlage

zur Kenntnis im **Jugendgemeinderat**
zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung
eines Jugendgemeinderats**

Bezug:

Anlagen: 1 Anlage: Änderungssatzung

Beschlussantrag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung eines Jugendgemeinderats nach der Anlage wird beschlossen.

Ziel:

Anpassung der Satzung vor der Wahl des Jugendgemeinderats im Dezember 2019.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Im Dezember 2019 findet die nächste Wahl des Jugendgemeinderats statt. Der Fachbereich Kommunales hat im Vorfeld der Wahl mit dem Jugendgemeinderat auf einige, überwiegend redaktionelle Änderungen, verständigt.

2. Sachstand

Bei der Zuteilung der Sitze nach der Wahl erhalten zunächst die beiden Bewerberinnen und Bewerber einer Schulart mit den jeweils höchsten Stimmenzahlen die Sitze. Somit ist sichergestellt, dass jede Schulart im Jugendgemeinderat vertreten ist. Dies gilt auch für die Realschule. Aktuell gibt es in Tübingen nur noch zwei Realschulklassen mit insgesamt 31 Schülerinnen und Schüler, ab dem Schuljahr 2021/22 wird es keine Realschule mehr geben.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Realschule der Schulart „Werkrealschule/Gemeinschaftsschule“ zuzuschlagen (§ 4 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 Zif. 6).

Darüber hinaus gibt es folgende redaktionelle Änderungen:

- a) In der Satzung des Jugendgemeinderats werden die Rechte des Gremiums gegenüber dem Gemeinderat ergänzt. Dabei werden weitgehend die Formulierungen aus der Geschäftsordnung des Gemeinderats übernommen (§ 1 Abs. 2).
- b) Es wird klargestellt, dass Delegierte in den Projektgruppen des Jugendgemeinderats kein Stimmrecht im Jugendgemeinderat haben (§ 2 Abs. 2).
- c) Es wird klargestellt, dass die Einladung zu den Sitzungen des Jugendgemeinderats auch elektronisch erfolgen kann (§ 19 Abs. 1).
- d) Die Satzung wird durchgängig in geschlechtergerechte Sprache und auf die bei der Verwaltung übliche Schreibweise gebracht.

Die vorgeschlagenen Änderungen wurden in der Sitzung des Jugendgemeinderats am 13. September besprochen und werden von diesem unterstützt.

4. Lösungsvarianten

Die Satzung wird nicht geändert.

5. Finanzielle Auswirkungen

keine